



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellurkunde

Frau
Anna Biselli



Uwe Venzke

Referat 131

Angelegenheiten des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz,
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0

FAX +49 (0) 30 18 400-2357

E-MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 22. Juli 2015

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz**

AZ **13IFG – 02814 In 2015 NA 090**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 2. Juni 2015**

Sehr geehrte Frau Biselli,

mit E-Mail vom 2. Juni 2015 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung der „Dokumente zu Monkeyshoulder, wie berichtet in <http://www.stern.de/politik/deutschland/operation-monkeyshoulder-bnd-chef-verschwieg-umstrittenes-ausspaehprojekt-vor-kanzleramt-2198108.html>“.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:**I.**

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift. Dem beantragten Informationszugang zu dem nachfolgenden Dokument stehen mehrere Versagungsgründe entgegen, der Antrag ist daher abzulehnen:

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Versagungsgrund
1	Anlage 1.2.1 von Anlage 1 zu 605-151 20- Gr 4/1/12	13a	13.08.2012	BND an BK-Amt VS: Geheim – Schutzwort	§ 3 Nr. 1a IFG § 3 Nr. 1g IFG § 3 Nr. 4 IFG § 3 Nr. 8 IFG

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG

Nach § 3 Nr. 1a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Dieser Ausnahmetatbestand schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Schutzzweck der Norm nicht nur Informationen von anderen Völkerrechtssubjekten erfasst. Vielmehr können die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland auch durch das Bekanntwerden im Inland erhobener Informationen ungünstig beeinflusst werden. Dabei reicht jeder in Betracht zu ziehende Nachteil aus. Damit hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen.

Ob ein Nachteil für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem auswärtigen Staat eintreten kann, hängt davon ab, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik im Verhältnis zu diesem Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, AZ: 7 C 22/08). Die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten In-

formation nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann, erfordert eine prognostische Einschätzung, die grundlegende politische Fragen, insbesondere die (außen-) politische Strategie der Bundesregierung betrifft. Dabei steht der zuständigen Behörde bei der Beurteilung, ob nachteilige Auswirkungen möglich sind, eine Einschätzungsprärogative zu.

Nach diesem Maßstab kann Ihnen kein Zugang zu dem o. g. Dokument gewährt werden:

Die Veröffentlichung würde die Beziehungen zu den internationalen Partnern gefährden. Durch eine Veröffentlichung wäre die besondere Schutzwürdigkeit von Nachrichtenzugängen betroffen. Nachrichtenzugänge stellen das wichtigste Instrument eines Nachrichtendienstes zur Informationsgewinnung dar und haben folglich eine überragende Bedeutung für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags. Dies betrifft sowohl die Zusammenarbeit mit menschlichen Quellen als auch mit anderen Nachrichtendiensten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist dabei die Grundlage jeder Kooperation. Dies gilt insbesondere im internationalen Bereich. Ein Verstoß gegen die von allen Kooperationspartnern vorausgesetzte Vertraulichkeit würde nicht nur die Fortführung bestehender Kooperationen gefährden. Auch das internationale Ansehen, im konkreten Fall das des Bundesnachrichtendienstes, würde herabgesetzt. Die Verlässlichkeit des Bundesnachrichtendienstes könnte von den internationalen Partnern in Frage gestellt werden. Aufgrund dessen wären negative Folgewirkungen insbesondere im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit und damit hinsichtlich der Effektivität der künftigen nachrichtendienstlichen Aufklärung zu befürchten. Hierdurch könnten substantielle Informationslücken von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung insbesondere bei der Analyse von Fragestellungen zur Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland entstehen. Der mit dem Offenlegen der Information einhergehende Vertrauensverlust bei internationalen Partnern würde die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes stark beeinträchtigen.

2. § 3 Nr. 1g IFG:

Das o. g. Dokument ist nach § 3 Nr. 1g IFG zu versagen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf ein laufendes gerichtliches, straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtliches Verfahren haben kann.

Das vorstehend genannte Dokument liegt dem 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aufgrund der Beweisbeschlüsse BK-10, BK-12, BND-19 und BND-21 als Beweismittel vor.

Der Begriff des Verfahrens ist umfassend (BT-Drs. 15/4493, S. 10) und denkbar weit zu verstehen. Schutzgut des § 3 Nr. 1g IFG ist die Rechtspflege und die mit Sanktionsziel durchgeführten Verwaltungsverfahren und quasigerichtlichen Verfahren. Hierzu gehört auch die Beweiserhebung durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss.

Beweiserhebung und Ablauf eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses folgen dem Verfahren nach der Strafprozessordnung (StPO). Die Vorschriften der StPO finden aufgrund der verfassungsrechtlichen (Art. 44 Abs. 2 GG) sowie der einfachgesetzlichen Vorgaben (vgl. insb. §§ 20 ff. PUAG) im Verfahren des Untersuchungsausschusses unmittelbar Anwendung. Insoweit sind im Hinblick auf § 3 Nr. 1g IFG Verfahren im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses einem Gerichtsverfahren nach StPO gleichzusetzen. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der IFG-Ausschlussklausel (vgl. Schirmer in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK IFG, § 3 Rn. 105 f.).

Das vorzeitige Bekanntwerden des Dokuments könnte auf die Durchführung des laufenden Verfahrens nachteilige Auswirkungen haben. Der 1. Untersuchungsausschuss, in dessen Rahmen das Dokument als Beweismittel vorgelegt wurde, ist noch nicht abgeschlossen. § 3 Nr. 1g IFG soll sicherstellen, dass das laufende Verfahren unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Prozessordnungen und unter Wahrung der verfassungsmäßigen Verfahrensrechte der Parteien geführt werden

kann. Dies beinhaltet das Recht der Verfahrensbeteiligten – einschließlich der öffentlichen Stellen –, ihre prozessualen Rechte gleichberechtigt wahrnehmen zu können. Es schließt auch die Befugnis der Beteiligten ein, im Rahmen der jeweiligen Verfahrensordnungen darüber verfügen zu können, ob und in welchem Umfang sie Dritten Informationen über Gegenstand und Inhalt des von ihnen geführten Verfahrens zugänglich machen (so zutreffend Schirmer, BeckOK IFG, § 3 Nr. 106 m.w.N.). Würde der Inhalt des Dokuments vorzeitig bekannt, bestünde die Gefahr, dass nach einer öffentlichen Diskussion über das Dokument noch zu ladende Zeugen nicht mehr unbefangen aussagen und die Neutralität der Sachverhaltsaufklärung durch den Ausschuss beeinträchtigt werden könnte. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist der Zugang zu dem Dokument daher nach § 3 Nr. 1g IFG zu versagen.

3. § 3 Nr. 4 IFG

Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Dies ist hier der Fall. Das o. g. Dokument ist als Verschlusssache gem. § 2 Abs. 1 Verschlusssachenanweisung (VSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und den Sicherheitsbestimmungen für die Fernmeldeaufklärung (SiBestFmA) mit dem Einstufungsgrad „Geheim-Schutzwort“ eingestuft. Neben den Geheimhaltungsstufen kann der Personenkreis, der die Akten sehen darf, auch durch die Vergabe eines sogenannten Schutzwortes eingeschränkt werden. Dies ist hier der Fall. Grundlage sind die Sicherheitsbestimmungen für die Fernmeldeaufklärung (SiBestFmA), die Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Verteidigung und Bundesministerium des Inneren auf Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erlassen haben.

Bei der Gewinnung von Erkenntnissen sind die Nachrichtendienste auf Nachrichtenzugänge angewiesen, die in besonderer Weise schutzwürdig sind. Sie stellen

das wichtigste Instrument eines Nachrichtendienstes zur Informationsgewinnung dar und haben folglich eine überragende Bedeutung für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist dabei die Geschäftsgrundlage für jede Kooperation.

Ein Verstoß gegen die von allen Kooperationspartnern vorausgesetzte Vertraulichkeit würde nicht nur die Fortführung bestehender Kooperationen gefährden. Auch das internationale Ansehen des Bundesnachrichtendienstes würde herabgesetzt. Die Verlässlichkeit des Bundesnachrichtendienstes wäre in Frage gestellt. Negative Folgewirkungen insbesondere im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit und damit hinsichtlich der Effektivität der künftigen nachrichtendienstlichen Aufklärung wären zu befürchten. Es könnten substanzielle Informationslücken von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung insbesondere bei der Analyse von Fragestellungen zur Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland entstehen. Hierdurch wäre die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes stark beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen des § 3 VSA-Bund für die Einstufung liegen weiterhin vor.

4. § 3 Nr. 8 IFG

Dem Informationszugang zu dem o. g. Dokument steht zudem der Versagungsgrund des § 3 Nr. 8 IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat insoweit in seinem Urteil vom 6. November 2014, Az. OVG 12 B 14.13 ausgeführt, die Aufnahme der Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG in den Katalog der Versagungsgründe mache deutlich, dass für den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen materielle Kriterien ausschlaggebend seien. Maßgeblich sei danach nicht, bei welcher Behörde der Antrag auf Informationszugang gestellt werde, sondern allein, ob er sich auf

eine Information bezieht, deren Urheber die in § 3 Nr. 8 IFG bezeichneten Behörden sind.

Nur mit dieser Auslegung wird der ansonsten bestehende Widerspruch vermieden, dass ein unmittelbarer Informationszugang bei den Nachrichtendiensten gemäß § 3 Nr. 8 IFG gesperrt wäre, das Bundeskanzleramt als Aufsichts- bzw. Koordinierungsbehörde aber grundsätzlich Zugang zu denselben Informationen gewähren müsste.

Diese Auslegung wird durch Sinn und Zweck des § 3 Nr. 8 IFG, insbesondere auch im Lichte der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/4493, S. 12), bestätigt. Danach dient § 3 Nr. 8 IFG dem umfassenden Schutz der Informationen über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste. Dieser vom Gesetzgeber beabsichtigte, umfassende Schutz würde ausgehebelt, wenn das Bundeskanzleramt verpflichtet wäre, Informationen herauszugeben, die im Rahmen der Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes angefallen sind und die inhaltlich wesentlich den Informationen entsprechen, die unmittelbar bei den Nachrichtendiensten selbst vorhanden sind.

Nach diesem Maßstab unterfällt das o. g. Dokument dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG. Es handelt sich um ein Schriftstück des Bundesnachrichtendienstes, das dem BK-Amt lediglich im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht vorliegt.

5. § 9 Abs. 2 IFG

Gegenwärtig ist nicht absehbar, ob und wann der nach dem IFG abgelehnte Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.